

Daraus, dass der Hauptredaktor der Lex zu dem ersten Abschnitte des Tit. XIV den entsprechenden ostfriesischen und westfriesischen Brauch vermerkt hat, folgt, dass er jene beweisrechtliche Partie unter den Aufzeichnungen, die er zu einem friesischen Rechtsbuche verarbeiten wollte, schon vorgefunden hat oder dass er es gewesen ist, der sie diesen Aufzeichnungen einfügte¹. Dass er selbst diese Partie nicht verfasst hat, geht aus ihrer Ausdrucksweise, die von der seinigen abweicht, sowie daraus hervor, dass in ihr lateinische Titelüberschriften begegnen, denn der Hauptredaktor setzte über seine Ausarbeitungen Ueberschriften in fränkischer Sprache.

Es liegt auf der Hand, dass im 8. Jh. auch andere als die in den angeführten Titeln behandelten Teile des mittelfriesischen Beweisverfahrens in christlichem Sinne modifiziert worden sind, und man wird wohl nicht nur in den Fällen, welche jene Titel besprechen, eine Aufzeichnung des neuen, christianisierten Beweisverfahrens für nötig befunden haben. Wahrscheinlich sind manche Abschnitte des friesischen Rechtsbuches, die von dem neuen Beweisverfahren handelten, verloren gegangen.

Nach allem dürfen wir die Titel X—XIV und Titel VI, aber unter Ausscheidung von Tit. XIII, als einen vom Christentum beeinflussten Abschnitt der Lex Frisionum bezeichnen. Dass aber auch in anderen Teilen der Lex bereits christlicher Geist weht, lehren namentlich die Sätze, welche sich mit der Stellung des Sklaven beschäftigen.

§ 6. Die Stellung des Sklaven in der Lex Frisionum.

Wie in anderen Gegenden Deutschlands, so hat auch in Friesland die Einführung des Christentums die Verbesserung des Loses der Sklaven zur Folge gehabt. Die

Herr des Sklaven 'in reliquiis sanctorum', bei einem geringfügigen Diebstahl oder Schaden 'in vestimento vel pecunia' schwören. Wegen des letzteren Eides, der in Tit. III 5 als Eid 'in vestimento', in den späteren friesischen Rechtsquellen als 'fia-eth' bezeichnet wird, vgl. v. Richthofen in MG. LL. III, 661, N. 44 und 666, N. 97 und Brunner, Deutsche Rechtsg. II, 430 f. Dieser Eid geht in die friesische Urzeit zurück, als die Friesen nach Vieh- und Zeuggeld rechneten. Durch diesen Eid sollte das Vermögen verflucht werden. Er wurde anfänglich unter Berührung eines Viehhauptes (daher 'fia-eth'), wofür seit dem Aufkommen der Zeuggeldwährung auch der Gewandschoss eintreten konnte, später regelmässig nur unter Berührung des Gewandschosses abgelegt. 1) Der Verfasser dieser beweisrechtlichen Aufzeichnung kann nur der Saxmundsche Redaktor gewesen sein.